Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/16 3Ob62/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1955

Norm

ABGB §372 IId3

Rechtssatz

Der gute Glaube ist schon dann ausgeschlossen, wenn bei Abschluß des Bestandvertrages mit dem dagegenstehenden Recht eines Dritten gerechnet werden müßte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 62/55
  Entscheidungstext OGH 16.02.1955 3 Ob 62/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0012693

Dokumentnummer

JJR_19550216_OGH0002_0030OB00062_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at